

## **Deutsche Börse AG**

### **Entsprechenserklärung 2009**

#### **Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG gemäß § 161 Aktiengesetz zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Nach § 161 Aktiengesetz (AktG) haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG haben sich entschlossen, nicht nur Abweichungen von den im Kodex enthaltenen Empfehlungen (siehe dazu I.), sondern auch Abweichungen von den im Kodex enthaltenen Anregungen (siehe dazu II.) offen zu legen, ohne dass insoweit eine Rechtspflicht bestünde.

Für den Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung vom 8. Dezember 2008 bis zum 4. August 2009 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 6. Juni 2008. Seit dem 5. August 2009 bezieht sich die Erklärung auf die Anforderungen des Kodex in seiner neuen Fassung vom 18. Juni 2009, die am 5. August 2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit wenigen Abweichungen entsprochen wurde und entsprochen werden wird (s. dazu I.).

Den Anregungen des Kodex wurde und wird überwiegend entsprochen (s. dazu II.).

## **I. Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex**

### **1. Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung (Ziffer 3.8 Abs. 2 und 3 des Kodex)**

Der Empfehlung, für die D&O-Versicherung Selbstbehalte zu vereinbaren, ist die Gesellschaft seit dem 1. Januar 2008 nicht mehr gefolgt.

Die von der Deutsche Börse AG abgeschlossene D&O-Versicherung schließt einen Schutz für vorsätzliche Pflichtverletzung aus. Demzufolge stellt sich nur im Rahmen fahrlässig begangener Pflichtverletzungen die Frage nach der Vereinbarung eines Selbstbehalts.

Tatsächlich ist ein Selbstbehalt in Fällen von Fahrlässigkeit in anderen Ländern bis heute eher unüblich. Es bestand deshalb die Befürchtung, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts das Ziel der Gesellschaft beeinträchtigen könnte, ihre Gremien mit herausragenden Persönlichkeiten aus dem Ausland zu besetzen, die über große unternehmerische Erfahrung verfügen.

Seit in Kraft treten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) sieht nunmehr § 93 Abs. 2 S. 3 AktG in seiner neuen Fassung die Vereinbarung eines Selbstbehalts bei dem Abschluss von D&O-Versicherungen für Vorstandsmitglieder gesetzlich zwingend vor. Der Kodex in seiner neuen Fassung enthält in Ziffer 3.8 Abs. 2 eine entsprechende Empfehlung. Die Deutsche Börse AG wird die gesetzlichen Bestimmungen zum Selbstbehalt befolgen und bestehende D&O-Versicherungen im Rahmen der gesetzlichen Übergangsfrist, d.h. spätestens mit Wirkung zum 1. Juli 2010, entsprechend anpassen. Die Deutsche Börse AG wird damit dann auch der Empfehlung in Ziffer 3.8 Abs. 2 des Kodex entsprechen.

Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex in seiner überarbeiteten Fassung empfiehlt zusätzlich für Aufsichtsratsmitglieder die Vereinbarung eines entsprechenden Selbstbehalts. Die Deutsche Börse AG hat der Empfehlung des Kodex zum Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen für Aufsichtsratsmitglieder bislang nicht entsprochen. Nach intensiver Diskussion wurde beschlossen, dieser Empfehlung auch in Zukunft zunächst nicht zu entsprechen, jedoch das Thema weiterhin zu beobachten und gegebenenfalls neu zu entscheiden. Derzeit überwiegt noch – wie in der Vergangenheit - die Befürchtung, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts wegen seiner Unüblichkeit im Ausland das Ziel der Gesellschaft beeinträchtigen könnte, den Aufsichtsrat der Gesellschaft mit herausragenden Persönlichkeiten aus dem Ausland zu besetzen, die über große unternehmerische Erfahrung verfügen.

## **2. Vereinbarung von Abfindungs-Caps bei Abschluss von Vorstandsverträgen und von Change of Control-Klauseln (Ziffer 4.2.3 Abs. 4 und 5 des Kodex)**

Der Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG hat sich bereits in der Vergangenheit intensiv mit der Frage von Abfindungs-Caps, auch im Falle eines Change of Control, auseinander gesetzt. Beispielsweise enthalten die Vorstandsverträge bereits heute Limitierungen für Abfindungszahlungen bei einem etwaigen Change of Control.

Der Empfehlung zu der Vereinbarung von Abfindungs-Caps nach Ziffer 4.2.3 Abs. 4 des Kodex wurde bislang nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hielt es für sinnvoller, die Umsetzung der Empfehlung abhängig vom jeweiligen Einzelfall zu prüfen und dann gegebenenfalls die Empfehlung umzusetzen, um bei Vertragsverhandlungen flexibler agieren zu können.

Da die Höhe von Abfindungszahlungen infolge eines Kontrollwechsels nach Ziffer 4.2.3 Abs. 5 des Kodex an den vom Kodex empfohlenen Abfindungs-Cap anknüpft, die Deutsche Börse AG aber den empfohlenen Abfindungs-Cap in der Vergangenheit nicht standardmäßig vereinbart hat, sondern eine Vereinbarung dem Einzelfall vorbehielt, wurde bislang konsequenterweise auch nicht die Empfehlung des Kodex zu der Limitierung der Abfindungszahlungen infolge eines Kontrollwechsels auf 150% des Abfindungs-Caps regelmäßig umgesetzt.

Vor dem Hintergrund der jüngsten Änderungen des Aktiengesetzes durch das VorstAG und der diesjährigen Anpassungen des Deutschen Corporate Governance Kodex überprüft die Deutsche Börse AG derzeit das gesamte Vergütungssystem für den Vorstand. In diesem Zusammenhang beabsichtigt der Aufsichtsrat nun, in Zukunft auch die Empfehlungen in Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und 5 des Kodex im Rahmen des rechtlich Machbaren umzusetzen, soweit nicht der Aufsichtsrat in Einzelfällen abweichende Vereinbarungen im Gesellschaftsinteresse für erforderlich hält.

## **II. Abweichungen von den Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex**

### **1. Übertragung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (Ziffer 2.3.4 des Kodex)**

Die Aktionäre der Deutsche Börse AG konnten die Hauptversammlung 2009 der Gesellschaft vollständig im Internet verfolgen so wie es auch die Anregung in Ziffer 2.3.4 des Kodex vorsieht. Die Reden der Verwaltung zu Beginn einer Hauptversammlung werden auch bei der Hauptversammlung 2010 wieder im Internet übertragen werden. Die Entscheidung über eine vollständige Übertragung der Hauptversammlung 2010 im Internet wurde jedoch noch nicht getroffen.

### **2. Gesonderte Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen durch Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer (Ziffer 3.6 Abs. 1 des Kodex)**

Der Anregung einer gesonderten Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen durch Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer wurde und wird nicht gefolgt. Der Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG hat beschlossen, in Abweichung zu Ziffer 3.6 Abs. 1 des Kodex nicht standardmäßig getrennte Vorbereitungstreffen vor den Aufsichtsratssitzungen abzuhalten, sondern nur nach Bedarf.

Frankfurt am Main, den 17. Dezember 2009

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat